

**Zweite Verordnung****zur Änderung der Fünften Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem  
Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-  
19 (Fünfte Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis – 5. CoronaSchVO BLK)  
vom 2. Juni 2021****vom 28. September 2021**

Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und §§ 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert am 13. September 2021 wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der besorgniserregenden Varianten, stellt die Bevölkerung des Burgenlandkreises weiterhin vor Herausforderungen, die nur dann bewältigt werden können, wenn jeder Einzelne seinen Teil zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus beiträgt. Ziel ist der Schutz vor schweren Erkrankungen und des Lebens der Bevölkerung sowie die Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens, vor allem der Intensiv- und COVID-Stationen der Krankenhäuser. Die 7-Tage-Inzidenz im Burgenlandkreis steigt seit Ende August wieder an. Sie liegt mit Stand vom 28.09.2021 bei 44,48. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. Daher sind, ergänzend zu den landesrechtlich geregelten Maßnahmen, zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung des

Burgenlandkreises sowie zur Vermeidung erneut steigender Infektionszahlen insbesondere Regelungen zur Absonderung (Quarantäne) bei Eigeninfektion sowie Kontakt zu einem Infizierten erforderlich. SARS-CoV-2 ist leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Einer der bedeutendsten Bausteine zur Bekämpfung der Pandemie ist daher die frühzeitige Isolierung Infizierter und ihrer Kontaktpersonen. Mit den in der vorliegenden Verordnung geregelten Quarantänebestimmungen werden freie Kapazitäten gewonnen, sich verstärkt auf die Kontaktnachverfolgung zu fokussieren, um so Infektionsketten zu durchbrechen. Verzögerungen in der Datenübermittlung sowie bei der Anordnung der Quarantäne werden minimiert und so die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus eingedämmt. Aus den vorgenannten Gründen erlässt der Burgenlandkreis auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und §§ 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021<sup>1</sup>, zuletzt geändert am 13. September 2021, nachfolgende Rechtsverordnung:“

---

<sup>1</sup> Soweit in der vorliegenden Verordnung auf die 14. SARS-CoV-2-EindV Bezug genommen wird und diese eine Änderung erfährt oder durch eine nachfolgende Verordnung ersetzt wird, gelten die Bezugnahmen entsprechend für die Regelungen der jeweils neuen oder geänderten Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

## **Artikel 2**

§ 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „14 Tage“ durch die Angabe „10 Tage“ ersetzt.

(2) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Soweit der symptomfreie Mitbewohner frühestens am fünften Tag der Quarantäne einen PCR-Test durchführt und ein negatives Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dem Gesundheitsamt durch Übermittlung nachweist, gilt die Quarantäne als beendet. Gleiches gilt bei Durchführung eines Antigen-Schnelltests i. S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4 frühestens am siebten Tag der Quarantäne.“

(3) Absatz 3 Satz 3 wird der neue Absatz 3 Satz 4.

(4) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „14. Tages“ durch die Angabe „10. Tages“ ersetzt.

(5) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit die symptomfreie Kontaktperson frühestens am fünften Tag der Quarantäne einen PCR-Test durchführt und ein negatives Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dem Gesundheitsamt durch Übermittlung nachweist, gilt die Quarantäne als beendet. Gleiches gilt bei Durchführung eines Antigen-Schnelltests i. S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4 frühestens am siebten Tag der Quarantäne.“

(6) Absatz 4 Satz 2 wird der neue Absatz 4 Satz 3.

(7) In Absatz 4a Satz 1 wird die Formulierung „Absatz 1 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 1 und 2“ sowie die Formulierung „in einer Apotheke, einer Arztpraxis, einer Fieberambulanz oder einem Testzentrum des Burgenlandkreises einem Antigen-Schnelltest“ durch die Formulierung „einem Antigen-Schnelltest i. S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4“ ersetzt.

(8) Absatz 4a Satz 4 wird gestrichen.

(9) Absatz 4a Satz 5 wird Satz 4.

(10) Absatz 4a Satz 6 wird Satz 5 und dort die Formulierung „Absatz 1 bis 4“ durch die Formulierung „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

(11) Absatz 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung eine Pflicht zur Absonderung besteht, gilt diese Pflicht nicht für geimpfte Personen und genesene Personen. Satz 1 gilt nur, wenn dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises der Impf- bzw. Genesenennachweis entweder per Post an: Burgenlandkreis, Gesundheitsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale) oder per E-Mail an: [impfnachweis@blk.de](mailto:impfnachweis@blk.de) übersandt wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen

1. des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, oder
2. der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Ziffer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung, dabei gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung, oder
3. eines eigenen positiven Testergebnisses i. S. d. Absatzes 1 oder 2. Die häusliche Quarantäne kann in diesen Fällen für vollständig geimpfte Personen frühestens nach dem fünften Tag ab dem positivem Testtag vorzeitig beendet werden, sofern die infizierte Person keine Symptome i. S. d. Absatz 11 aufweist und sobald ein durchgeführter PCR-Test ein negatives Ergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. Die Quarantäne gilt dann ab Vorliegen des negativen Testergebnisses als beendet, wenn dem Gesundheitsamt Test- und Impfnachweis übermittelt werden.“

### **Artikel 3**

(1) § 3 Absatz 1 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. entgegen § 1 Abs. 4a sich keinem Test unterzieht oder die Quarantäne ohne Antigen-Schnelltest mit negativen Testergebnis ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet.“

(2) In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „13.“ durch die Angabe „14.“ ersetzt.

**Artikel 4**

In § 4 Absatz 2 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „24. November 2021“ ersetzt.

**Artikel 5**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter [www.burgenlandkreis.de](http://www.burgenlandkreis.de) in Kraft (Notverkündung).

Naumburg, den 28. September 2021



Götz Ulrich  
Landrat